

ertheilen / daß innerhalb einer Zeit von zehen Jahren / niemanden in Unsern Reichen und Landen gedachtes Altes Jütische Low-Buch nachzudrucken / einzuführen / oder auf was Weise es geschehen könnte / zuverkauffen oder zu distrahiren / zugelassen und vergönnet seyn sollte.

Wann Wir dann solchem seinem allerunterthänigsten Besuch in Königlichen Gnaden statt gegeben / als gebieten und befehlen Wir hiermit allergnädigst und ernstlich / daß von Niemanden / außer dem Impetranten / Balthasar Otto Bosseck, ermeldtes alte Jütische Low-Buch innerhalb zehen Jahren / von der Zeit an zu rechnen / da selbiges von neuen im Druck wird heraus gekommen seyn / bey einer Poen von Einhundert Reichs-Thaler / (wovon die Helffte unserm Fischo, und die andere Helffte dem Verleger Bosseck heimlich gefallen seyn soll) und Confiscation der Exemplarien / im Unseren Reichen / Fürstenthümern